

Beschluß der Bürgerschaft

vom 2. Januar 1884.

1. Erneuerung des Geschäftsvorstandes.

Die Bürgerschaft hat für das laufende Jahr die Herren Heinr. Claussen zum Präsidenten, Richter Dr. Mohr und Notar A. Tebelmann zu Vicepräsidenten, Richter Dr. Blendermann, Syndicus Dr. Marcus, Rechtsanwalt Dr. Schrader und Rechtsanwalt Hildebrand zu Schriftführern gewählt.

2. Besetzung des Amtsgerichts Bremen und des Amtsgerichts Bremerhaven.

Da die Bürgerschaft eine Deputationsberatung darüber, in welcher Weise der Geschäftsüberhäufung der beiden Bremerhavener Amtsrichter am zweckmäßigsten abgeholfen werden könne, insbesondere, ob es sich empfehle:

- a. den Vorsitz im Seeamte einem rechtsgelehrten Mitgliede des Senats zu übertragen, eventuell unter Verlegung des Sitzes dieser Behörde von Bremerhaven nach Bremen,
- b. die Kammer für Handelsachen in Bremerhaven aufzuheben,
- c. die bislang dem Amtsgerichte in Bremerhaven übertragenen Voruntersuchungen dem Untersuchungsrichter in Bremen zu überweisen,

für nothwendig erachtet, ehe sie sich über die Frage der Anstellung eines dritten Richters in Bremerhaven schlüssig werden kann, so ersucht sie den Senat, auf eine Ausdehnung der gesetzlichen Frist für die Wahl eines Richters für das Amtsgericht Bremen bis zum 1. Juni d. J. einzugehen und in der Zwischenzeit auch seinerseits die Niederlegung einer Deputation behufs Prüfung obiger Fragen genehmigen zu wollen.

Die Bürgerschaft ersucht demgemäß den Senat, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz, betreffend die Verlängerung der Frist für die Wahl eines Mitgliedes des Amtsgerichts Bremen.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die in den §§ 21—23 des Ausführungsgesetzes zu dem Gerichtsverfassungsgesetze für die Wahl eines Richters bestimmten Fristen beginnen rückichtlich der gegenwärtigen Erledigung der Stelle eines Mitgliedes des Amtsgerichts Bremen am 1. Juni 1884.

3. Budget für das Jahr 1884.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Finanzdeputation mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob eine Verlegung unseres Budgetjahres vom Kalenderjahre auf das Jahr vom 1. April bis 31. März nicht angezeigt sei, und für den Fall, daß diese Frage bejaht wird, um die Vorlage eines dementsprechenden Gesetzentwurfs.

Sie ersucht ferner den Senat, zu prüfen, ob und welche Einrichtungen zu treffen seien, um eine genaue Kontrolle der Einnahmen der verschiedenen Verwaltungen zu ermöglichen.